

Deutschen Reich und Belgien vom 4. September 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 375).

b) Die am 15. Juli 1902 zu Paris begonnenen Verhandlungen haben zunächst zu dem Abschluß eines „Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel“ (convention administrative) vom 18. Mai 1904 (R. G. Bl. 1905 S. 695, Strupp II 378) geführt. Ratifiziert haben Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Rußland, Schweden, die Schweiz und Spanien. Österreich-Ungarn, Brasilien, die Vereinigten Staaten und Luxemburg sind beigetreten (R. G. Bl. 1905 S. 705, 715; 1907 S. 721; 1908 S. 481; 1911 S. 861).

c) Einige Jahre später wurde auf einer zweiten Konferenz das Pariser Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 getroffen (R. G. Bl. 1913 S. 31). Es ist ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Rußland, Spanien und Portugal (R. G. Bl. 1913 S. 44, 763). In dem Abkommen übernehmen die Vertragsmächte die Verpflichtung, den Mädchenhandel unter Strafe zu stellen und unter die Auslieferungsdelikte aufzunehmen. Das deutsche Ausführungsgesetz vom 14. August 1912 (R. G. Bl. 1913 S. 44) hat die von dem Deutschen Reich übernommenen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt<sup>4)</sup>.

**8. Zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (publications obscènes) ist das Pariser Abkommen vom 4. Mai 1910 (R. G. Bl. 1911 S. 209) geschlossen worden.**

Ratifiziert haben sofort Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Schweiz; später Portugal, Rußland, Österreich-Ungarn und die Niederlande (R. G. Bl. 1911 S. 957; 1912 S. 149, 417). Beigetreten sind Luxemburg und Norwegen (R. G. Bl. 1911 S. 908; 1912 S. 187). In jedem der Vertragsstaaten soll eine Zentralbehörde mit der Sammlung des gesamten auf die Schmutzliteratur bezüglichen Materials beauftragt werden; diese Zentralbehörden sollen miteinander in unmittelbarem Verkehr treten, um die Verbreitung solcher Veröffentlichungen wirksam bekämpfen zu können.

**4. Das Bestreben, die Eingeborenen der europäischen „Schutzgebiete“ vor dem Untergang zu schützen, hat zu mehreren Übereinkommen geführt.**

a) In Art. 6 Abs. 1 der Kongoakte von 1885 (s. Anhang) verpflichten sich die Mächte, die Erhaltung der eingeborenen Bevölke-

---

4) Materialien in N. R. G. 3. s. VII 200 — Vgl. Mettgenberg, L. A. XXXI 131.